

# Verfahrensende und kein Urteil in Sicht

## Das Beschleunigungsgebot in der Praxis internationaler Strafgerichte

Von Rechtsreferendarin **Elisa Hoven**, Berlin

### I. Einführung

„With respect to the delivery of the Trial Judgement, the Appeals Chamber notes that it was delivered one and a half years after the close of trial. In the context of this case, such a delay is concerning.“<sup>1</sup>

In ihrer Entscheidung vom 1. April dieses Jahres übte die *Berufungskammer* des ICTR erstmals deutliche Kritik an der Dauer einer Urteilsfindung durch das Gericht. Nach Abschluss des Hauptverfahrens im Fall Renzaho am 15.2.2008 hatte die *Kammer* fast eineinhalb Jahre bis zur Verkündung ihres Urteils verstreichen lassen. Die lange Zeitspanne zwischen Abschluss der Verhandlungen und Bekanntgabe des Schuldspruchs stellt am ICTR indes keine Ausnahme da. Auch im Fall Bizimungu et al. warten die Angeklagten seit dem Ende der „Oral hearings“ am 5.12.2008 auf ihr Urteil.<sup>2</sup> Nach Aussage des Gerichtspräsidenten Khalida Rachid Khan vor dem UN-Sicherheitsrat soll es nunmehr im August 2011 verkündet werden.<sup>3</sup>

Die Praxis am ICTR gibt Grund zur Sorge um die Gewährleistung des rechtsstaatlichen Anspruchs des Angeklagten auf ein zügiges Strafverfahren. Eine Betrachtung der Verfahren vor dem ICTY zeigt, dass auch hier ein zeitnaher Abschluss der Strafprozesse bislang nicht realisiert werden konnte. Bis ins Jahr 2004 vergingen vom Zeitpunkt der Vorführung des Beschuldigten bis zu seiner Verurteilung im erstinstanzlichen Verfahren durchschnittlich 37 Monate.<sup>4</sup>

Wenngleich der Ton der *Berufungskammer* am ICTR kritischer geworden ist – eine Rechtsverletzung hat sie bislang nicht feststellen wollen. Die Zurückhaltung der Gerichte in der Beurteilung von Verfahrensverzögerungen soll Anlass für eine grundlegende Betrachtung von Voraussetzungen und Zielen des Beschleunigungsgebotes im völkerstrafrechtlichen Verfahren geben. Besondere Aufmerksamkeit wird hierbei der Argumentation der *Kammern* in den Fällen Renzaho und Bizimungu et al. gewidmet. Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Beschleunigungsgebotes für die Durchsetzung eines fairen Verfahrens sollen die Grenzen legitimer Prozessdauer diskutiert werden.

### II. Die rechtlichen Grundlagen des Beschleunigungsgebots

Internationale Menschenrechtsverträge geben dem Angeklagten einen Anspruch auf zügige Durchführung seines Strafverfahrens. In Art. 14 Abs. 3 lit. c IPbPR heißt es:

„In the determination of any criminal charge against him, everyone shall be entitled to the following minimum guarantees, in full equality: [...] (c) To be tried without undue delay.“

Art. 6 Abs. 1 EMRK weicht in seinem Wortlaut von der Bestimmung des IPbPR ab und normiert den Beschleunigungsgrundsatz als allgemeines Merkmal einer fairen Verfahrensgestaltung:

„In the determination of his civil rights and obligations or of any criminal charge against him, everyone is entitled to a fair and public hearing within a reasonable time.“

Die Unterschiede in der Formulierung des Prozessrechts wirken sich jedoch nicht auf die Reichweite des materiellen Schutzverständnisses aus. Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 3 lit. c IPbPR normieren keine absoluten zeitlichen Grenzen, sondern bestimmen die Wahrung einer angemessenen Verfahrensdauer in Abhängigkeit von den konkreten Umständen des Strafprozesses.<sup>5</sup> Art. 9 Abs. 3 IPbPR sowie Art. 5 Abs. 3 EMRK erfassen ferner eine Ausprägung des Beschleunigungsgrundsatzes für die Untersuchungshaft.

Das Gebot der Beschleunigung wird in den Statuten der internationalen Strafgerichte auf zwei Ebenen verwirklicht. Eine individualrechtliche Ausgestaltung nach dem Vorbild völkerrechtlicher Menschenrechtsverträge findet sich in den Beschuldigtenrechten der Prozessordnungen. Art. 67 Abs. 1 lit. c ICC-Statut, Art. 21 Abs. 4 lit. c ICTY-Statut und Art. 20 Abs. 4 lit. c ICTR-Statut übernehmen wortgleich den Verfahrensanspruch aus Art. 14 Abs. 3 lit. c IPbPR. Eine weitere Bedeutung erlangt die Gewährleistung eines beschleunigten Verfahrens als allgemeine Zielvorgabe der gerichtlichen Prozessordnung. Im Rahmen des Hauptverfahrens wird der *Kammer* die Verantwortung für die Garantie eines „fairen und zügigen“ Prozessverlaufs übertragen. Art. 64 Abs. 2 ICC-Statut, Art. 20 Abs. 1 ICTY-Statut und Art. 19 Abs. 1 ICTR-Statut verbürgen einheitlich den Auftrag an das Gericht zur aktiven Umsetzung des Beschleunigungsgebots:

„Art. 19 Abs. 1 ICTR-Statute: The Trial Chambers shall ensure that a trial is fair and expeditious [...].“

Die zweifache Verankerung führt zur Frage nach der Schutzrichtung und dogmatischen Einordnung des Prinzips. Die Bestimmung der Rechtsnatur ist Voraussetzung für die Anwendung des Verfahrensgebotes als Grundlage und Grenze individueller Prozessansprüche.

<sup>1</sup> ICTR (Appeals Judgement), Urt. v. 1.4.2011 – ICTR-97-31-A (Prosecutor v. Renzaho), Rn. 241.

<sup>2</sup> ICTR, Decision on Prosper Mugiraneza’s Fourth Motion to Dismiss Indictment for Violation of Right to Trial Without Undue Delay v. 23.6.2010 – ICTR-99-50-T (Prosecutor v. Bizimungu et al.).

<sup>3</sup> <http://www.hirondelleneews.com/content/view/14448/1208/> (zuletzt besucht am 24.6.2011).

<sup>4</sup> *Bachmann*, in: Daxner/Jordan (Hrsg.), Bilanz Balkan, 2005, S. 224 (S. 230).

<sup>5</sup> EGMR, Urt. v. 23.9.2004 – 47877/99 (Rachevi v. Bulgarien).

### III. Die Rechtsnatur des Beschleunigungsgebotes

Die normative Ausgestaltung des Beschleunigungsgrundsatzes in den Statuten der Gerichte reflektiert die verschiedenen Gewährleistungen des Prinzips. Die Verwirklichung eines zügigen Verfahrens ist seiner Rechtsnatur nach nicht nur subjektiver Anspruch, sondern zugleich objektive Prozessmaxime.<sup>6</sup> Die Forderung nach einem zügigen Verfahren begründet zunächst einen individuellen Anspruch des Angeklagten. Darüber hinaus dient der Rückgriff auf das Beschleunigungsgebot der Durchsetzung allgemeiner Verfahrensziele des internationalen Strafprozesses.

#### 1. Der individualrechtliche Gehalt des Beschleunigungsgebotes

Ausgehend von den Verfahrensrechten in EMRK und IPbPr enthält der Grundsatz der Beschleunigung zunächst eine individuelle Garantie im Interesse des Angeklagten.<sup>7</sup> Die Forderung nach einer zügigen Verhandlung muss vor dem Hintergrund der Freiheitsrechte des Beschuldigten verstanden werden. Streitet die Unschuldsvermutung bis zum Abschluss des Verfahrens für den Angeklagten, darf er den Belastungen des Strafprozesses nur im Rahmen zwingender Notwendigkeit ausgesetzt werden.<sup>8</sup> Die Ungewissheit über den Ausgang des Verfahrens sowie die Unterwerfung unter Zwangsmaßnahmen stellen erhebliche Eingriffe in die Rechtssphäre des Beschuldigten dar. Dies gilt in besonderem Maße bei Anordnung von Untersuchungshaft, die als Regelfall völkerrechtlicher Praxis eine fortwährende Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit des Angeklagten begründet.<sup>9</sup> Angesichts der Auswirkungen prozessualer Verzögerungen auf den inhaftierten Angeklagten erscheint eine mehr als elf Jahre andauernde Untersuchungshaft wie im Falle des am ICTR Angeklagten Mugiraneza rechtsstaatlich bedenklich.

#### 2. Der objektivrechtliche Gehalt des Beschleunigungsgebotes

Eine dauerhafte Bereitschaft der Staaten zur Finanzierung der Verfahren beruht praktisch auf einer effektiven Mittelverwendung des Gerichts. Die Unterstützung der Ad-hoc-Tribunale durch die Staatengemeinschaft ist essentielle Grundlage ihrer Arbeit und daher an einen zweckmäßigen Umgang mit den verfügbaren Ressourcen geknüpft.<sup>10</sup> Wenn-

gleich die Kostenfrage eine notwendige Existenzbedingung internationaler Gerichte ist, können Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung nicht vorwiegend durch finanzielle Einsparungen gerechtfertigt werden. Die Verurteilung völkerrechtlicher Verbrechen ist als Voraussetzung von Frieden und Gerechtigkeit wesentliche Aufgabe der Staatengemeinschaft, deren Wahrnehmung nicht maßgeblich von wirtschaftlichen Erwägungen abhängen darf.

Mit der Beschleunigung völkerrechtlicher Verfahren werden jedoch auch wesentliche Ziele internationaler Strafprozesse erreicht.<sup>11</sup> Ein zentrales Anliegen des Völkerstrafrechts ist die Gewährleistung globalen Friedens durch die Prävention und Sanktionierung internationaler Verbrechen.<sup>12</sup> Die Wiederherstellung von Gerechtigkeit durch eine Verurteilung der verantwortlichen Täter ist wichtige Voraussetzung für den nationalen Versöhnungsprozess.<sup>13</sup> Einen Beitrag zur Beendigung von Konflikten in der Region kann das internationale Strafrecht bestmöglich durch eine zeitnahe Aufarbeitung der Gewalttaten leisten. Insbesondere für die Opfer völkerrechtlicher Verbrechen ist eine zügige Ahndung der Taten ein notwendiger Schritt zur individuellen und kollektiven Verarbeitung der Ereignisse.<sup>14</sup> Im Fall Norman betont der SCSL die Bedeutung einer unmittelbaren Reaktion der Vereinten Nationen auf die Begehung internationaler Straftaten:

„If there is no peace without justice, there can be no peace until justice is done, Victims [...] may not achieve personal closure until the process concludes.“<sup>15</sup>

Will die Staatengemeinschaft mit der Einsetzung völkerrechtlicher Tribunale glaubwürdig Stellung für Frieden und Menschenrechte beziehen, muss sie eine direkte Antwort auf das begangene Unrecht geben. Seine generalpräventive Wirkung kann das Völkerstrafrecht nur entfalten, wenn es sich als effektives Instrument internationaler Gerechtigkeit erweist. Verzögerungen der Verfahren können Zweifel an einer Handlungsfähigkeit der internationalen Gemeinschaft begründen und das Vertrauen in die Arbeit der Gerichte schwächen. Da die Legitimität der Prozesse in erheblichem Maße von ihrer öffentlichen Wahrnehmung abhängt,<sup>16</sup> ist eine zü-

<sup>6</sup> Zappalà, Human Rights in International Criminal Proceedings, 2005, S. 124; Kamardi, Die Ausformung einer Prozessordnung sui generis durch das ICTY unter Berücksichtigung des Fair-Trial-Prinzips, 2009, S. 208.

<sup>7</sup> Donatsch, in: Thürer/Weber/Zäch (Hrsg.), Aktuelle Fragen zur Europäischen Menschenrechtskonvention, 1994, S. 69 (S. 70).

<sup>8</sup> Donatsch (Fn. 7), S. 72.

<sup>9</sup> Safferling, Towards an International Criminal Procedure, 2007, S. 251.

<sup>10</sup> Die hohen Verfahrenskosten an ICTY und ICTR sind ein wesentlicher Kritikpunkt der Vereinten Nationen am Modell der Ad-hoc-Tribunale, siehe beispielhaft: Grabenwarter/Griller/Holoubek, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht, 2010, S. 401.

<sup>11</sup> Boas, The Milošević Trial, 2007, S. 13.

<sup>12</sup> Schweisfurth, Völkerrecht, 2006, S. 511.

<sup>13</sup> Jongkind, in: Schmidt/Pickel/Pickel (Hrsg.), Amnesie, Amnestie oder Aufarbeitung?: Zum Umgang mit autoritären Vergangenheiten und Menschenrechtsverletzungen, 2009, S. 265 (S. 278).

<sup>14</sup> Hess, Die rechtliche Aufarbeitung von Kriegsverbrechen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen – eine Analyse aus der Perspektive der Opfer, 2007, S. 180; Schmidt/Pickel/Pickel, in: Schmidt/Pickel/Pickel (Fn. 13), S. 7 (S. 18).

<sup>15</sup> SCSL, Decision on the Application for a Stay of Proceedings and Denial of Right to Appeal v. 4.11.2003 – SCSL-2003-7/8/9-PT (Prosecutor v. Norman et al.), Rn. 8.

<sup>16</sup> Jäger, Das Internationale Tribunal über Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien, Anspruch und Wirklichkeit, 2005, S. 174 f.

gige Verfahrensführung Bedingung für eine breite Akzeptanz der Tribunale und ihrer Urteile.

Besonderes Gewicht erlangt vor dem Hintergrund rechtsstaatlicher Prozessgestaltung das Argument der materiellen Wahrheitsfindung. Eine zeitliche Distanz zu den Ereignissen erschwert eine effektive Ermittlungsarbeit und behindert den Zugang zu notwendigem Beweismaterial.<sup>17</sup> Mit zunehmendem Zeitablauf verringert sich das Erinnerungsvermögen der Zeugen und entkräftet die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen.<sup>18</sup>

Der Grundsatz des zügigen Verfahrens ist individueller Anspruch des Angeklagten und zugleich Ausdruck objektiver Prozessgerechtigkeit. Die Gewährleistung eines zügigen Prozesses ist Grundlage für die Glaubwürdigkeit und Effektivität des Völkerstrafrechts. Diese „Doppelnatur“<sup>19</sup> des Prinzips bedingt ein zweiseitiges Verhältnis der Beschleunigungsmaxime zur Rechtsposition des Beschuldigten. Die Erfahrungen am ICTY zeigen nicht zuletzt die Gefahr einer Behinderung der Justiz und Verschleppung der Prozesse durch den Beschuldigten.<sup>20</sup> Wenngleich das Gebot der Prozessbeschleunigung wesentlich seinen Interessen Rechnung tragen soll, steht eine zeitnahe Verfahrensbeendigung nicht zur Disposition des Angeklagten.<sup>21</sup> Der Grundsatz der effektiven Verfahrensführung muss sich auch dann bewähren, wenn die Verteidigung einen zügigen Abschluss der Verhandlungen zu vereiteln sucht.

### 3. Die Grenzen des Beschleunigungsgebotes – Grundsätze der Abwägung

Die Durchsetzung eines zügigen Verfahrens ist im Interesse eines fairen und nachhaltigen Strafprozesses geboten. Gleichwohl müssen Maßnahmen zur Prozessbeschleunigung sorgsam mit der Verantwortung völkerstrafrechtlicher Tribunale für die Wahrung von Gerechtigkeit und Menschenrechten abgewogen werden.

Im Fall Kovacevic hatte der ICTY über einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf nachträgliche Erweiterung der Anklage um vierzehn zusätzliche Punkte zu entscheiden.<sup>22</sup> Die Hauptverfahrenskammer lehnte das Gesuch nach Regel 50 und 73(A) ICTY-RPE aufgrund des entstehenden Mehraufwandes in der Beweisaufnahme ab. Durch die Ergänzung der Anklageschrift zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt des Verfahrens sah das Gericht den Anspruch des Beschuldigten auf eine zügige Prozessführung beeinträchtigt.<sup>23</sup> In der Beru-

fung verwarfen die Richter den Beschluss der *Kammer*.<sup>24</sup> Angesichts der Komplexität von Sach- und Rechtslage könne die zu erwartende Verzögerung des Verfahrens um weitere sieben Monate nicht als unangemessen bewertet werden.<sup>25</sup> Der Sachverhalt in Kovacevic weist auf die notwendigen Grenzen des Beschleunigungsgebotes hin. Eine erschöpfende Verhandlung der Anklagepunkte ist wesentliche Voraussetzung für die Ermittlung der historischen Tatsachen und eine umfassende Aufarbeitung im Interesse der Opfer. Die Durchsetzung eines zügigen Verfahrens darf der Verantwortung des Strafprozesses für eine gerechte und umfassende Ahndung völkerrechtlicher Verbrechen nicht entgegenstehen.<sup>26</sup> Der Schutz einer materiellen Wahrheitsfindung ist als widerstreitende Verfahrensprämisse mit dem Recht des Angeklagten auf ein zügiges Verfahren in Abwägung zu bringen.

Als weitere Grenze des Beschleunigungsgebotes ist ferner das Spannungsfeld zu den Verteidigungsrechten des Angeklagten zu beachten.<sup>27</sup> Dem Angeklagten steht nach den Verfahrensgarantien der Statuten das Recht auf „hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung“ zu.<sup>28</sup> *Zappalà* beschreibt die Prozessrechte des Beschuldigten als Schranke der Verfahrensbeschleunigung und lehnt eine Rechtfertigung gerichtlicher Eingriffe auf Grundlage des Prinzips ab:

„The desire to ensure speedy trials can under no circumstances be taken as a justification for reducing the rights of the defendants.“<sup>29</sup>

Die Aussage *Zappalà*s geht, wird sie grundsätzlich verstanden, zu weit. Es ist ihm darin beizupflichten, dass die Durchführung eines zügigen Verfahrens eine generelle Beschränkung anerkannter Beschuldigtenrechte nicht zu rechtfertigen vermag. Für den jeweiligen Einzelfall kann die Absolutheit eines Eingriffsverbots jedoch nicht gelten. Vielmehr muss in Normierung und Praxis des internationalen Strafverfahrensrechts ein sinnvoller Ausgleich zwischen den Verteidigungsrechten und dem Beschleunigungsgebot angestrebt werden.<sup>30</sup> Einigkeit sollte hierbei in der Überzeugung bestehen, dass das Bedürfnis nach einem zügigen Urteilsspruch die Zwecke des völkerstrafrechtlichen Verfahrens nicht grundsätzlich in Frage stellen darf. Als rechtsstaatliche Maxime muss das Gebot der Beschleunigung neben die bestehenden

<sup>17</sup> *Donatsch* (Fn. 7), S. 70.

<sup>18</sup> *Von Ungern-Sternberg/Reinaw*, Vergangenheit in mündlicher Überlieferung, 1988, S. 295.

<sup>19</sup> *Boas* (Fn. 11), S. 13 f.

<sup>20</sup> *Boas* (Fn. 11), S. 13.

<sup>21</sup> *Boas* (Fn. 11), S. 13.

<sup>22</sup> ICTY, Decision on Prosecutor's Request to File an Amended Indictment v. 5.3.1998 – IT-97-24 (Prosecutor v. Kovacevic).

<sup>23</sup> Die *Kammer* stütze ihre Entscheidung zudem auf die Tatsache, dass der Ankläger keine hinreichenden Gründe für die verspätete Geltendmachung der Anklagepunkte vorgebracht hätte.

<sup>24</sup> ICTY, Decision Stating Reasons for Appeals Chamber's Order of 29 May 1998 v. 2.7.1998 – IT-97-24-AR73 (Prosecutor v. Kovacevic).

<sup>25</sup> ICTY, Decision Stating Reasons for Appeals Chamber's Order of 29 May 1998 v. 2.7.1998 – IT-97-24-AR73 (Prosecutor v. Kovacevic), Rn. 31.

<sup>26</sup> ICTY, Decision Stating Reasons for Appeals Chamber's Order of 29 May 1998 v. 2.7.1998 – IT-97-24-AR73 (Prosecutor v. Kovacevic), Rn. 31.

<sup>27</sup> *Boas* (Fn. 11), S. 26.

<sup>28</sup> Siehe Art. 67 Abs. 1 lit. b ICC-Statut, Art. 21 Abs. 4 lit. c ICTY-Statut, Art. 20 Abs. 4 lit. b ICTR-Statut; ebenfalls enthalten in Art. 14 Abs. 3 b IPbPR, 6 Abs. 3 b EMRK.

<sup>29</sup> *Zappalà* (Fn. 6), S. 28.

<sup>30</sup> *Boas* (Fn. 11), S. 68: „The pressure of these sometimes conflicting goals are enormous.“

Verfahrensziele treten und ihre prozessualen Vorgaben ergänzen. Konsequenz des Beschleunigungsgebotes kann daher ausschließlich eine Abwägung, nicht jedoch die Aufgabe der bestehenden Verfahrensziele sein. So darf unter Hinweis auf denkbare Verzögerungen beispielsweise eine zunehmende Integration von Opfern in den internationalen Strafprozess nicht generell abgelehnt, wohl aber beschränkt oder modifiziert werden.<sup>31</sup>

#### IV. Kriterien zur Bestimmung der zulässigen Verfahrensdauer

Die Bestimmung der zulässigen Verfahrensdauer setzt eine Festlegung legitimer Bewertungsmaßstäbe voraus. Der Anspruch auf einen beschleunigten Prozessverlauf beginnt mit der Unterrichtung des Verdächtigen von den Ermittlungen gegen seine Person.<sup>32</sup> Da der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dem Druck strafrechtlicher Verfolgung unterworfen ist, hat er bereits vor Eröffnung des Verfahrens das Recht auf ein zügiges Vorgehen des Gerichts.<sup>33</sup> Der Anspruch auf Beschleunigung endet mit der Erschöpfung der Rechtsmittel und der Verkündung des letztinstanzlichen Urteils.<sup>34</sup>

##### 1. Die Rechtsprechung des EGMR

Im Rahmen einer Konkretisierung von Art. 6 Abs. 1 EMRK entwickelte der EGMR Kriterien für die Ermittlung einer angemessenen Prozessdauer:<sup>35</sup>

- Die Komplexität des Verfahrens<sup>36</sup>
- Das Prozessverhalten des Angeklagten<sup>37</sup>
- Das öffentliche Interesse an den Verhandlungen<sup>38</sup>

Wesentlich für die Bewertung der Verfahrenszeit ist nach Auffassung des Gerichtshofs die Komplexität der Sach- und Rechtslage des Einzelfalles.<sup>39</sup> Eine entscheidende Rolle spie-

len hierbei der Umfang des Beweismaterials,<sup>40</sup> die Anzahl der Beschuldigten<sup>41</sup> sowie die Notwendigkeit einer Ermittlungstätigkeit im Ausland.<sup>42</sup> Die Grenze zulässiger Verfahrensdauer ist zudem vom Verhalten des Angeklagten selbst abhängig. Absichtliche Verzögerungen der Verhandlungen werden zu Lasten der Verteidigung in die Prüfung einer Rechtsverletzung einbezogen.<sup>43</sup> An die Ausschöpfung legitimer Prozessmittel dürfen sich indes keine negativen Folgen für den Beschuldigten knüpfen. Die Berücksichtigung seines Verhaltens ist nicht als Pflicht zur Kooperation mit der Staatsanwaltschaft misszuverstehen, sondern sanktioniert ausschließlich Fälle bewusster Prozessverschleppung.<sup>44</sup> Zuletzt erkennt das Gericht die Bedeutung der Verfahren für die Gesellschaft als vertretbaren Grund einer umfangreichen Beweisermittlung und konsequenten Verlängerung der Prozessdauer an.<sup>45</sup>

##### 2. Die Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale

Der Rechtsprechung des EGMR wird von den Ad-hoc-Tribunalen ein Persuasionseffekt („persuasive effect“) für die Auslegung der prozessualen Garantien ihrer Statuten zuerkannt.<sup>46</sup> So nahm der ICTY im Fall Blaskic explizit auf die Erkenntnisse des EGMR Bezug und legte sie seiner Interpretation des Beschleunigungsgebotes zugrunde.<sup>47</sup>

In der Rechtssache Bizimungu et al. betont die *Hauptverfahrenskammer* des ICTR indes die fehlende Verbindlichkeit einer Auslegung durch den EGMR. Als primäre Rechtsquellen für den ICTR müssten das Statut sowie die bestehende Judikatur der Kammern zugrunde gelegt werden. Ein Rückgriff auf die Grundsätze der EGMR-Rechtsprechung sei angesichts der existierenden Verfahrenspraxis am ICTR nicht geboten.<sup>48</sup> Als maßgeblich für eine Verletzung des Beschleu-

<sup>31</sup> Die Berücksichtigung von Opferinteressen gewinnt im internationalen Strafrecht an Bedeutung. Der ICC sieht eine Kompensation, die ECCC eine Nebenklägerbeteiligung der Opfer vor; vgl. *Hoven*, HuV 22 (2009), 176.

<sup>32</sup> EGMR, Urt. v. 16.7.1971 – 2614/65 (Ringelsen v. Österreich), Series A, No. 13, Z. 110.

<sup>33</sup> EGMR, Urt. v. 27.7.1968 – 1936/63 (Neumeister v. Österreich), Series B, S. 81.

<sup>34</sup> *Safferling* (Fn. 9), S. 250; *Donatsch* (Fn. 7), S. 74.

<sup>35</sup> *Ehlers/Becker*, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 3. Aufl. 2009, S. 170.

<sup>36</sup> EGMR, Urt. v. 24.7.2003 – 46133/99, 48183/99 (Smirnova v. Russland).

<sup>37</sup> EGMR, Urt. v. 28.6.1978 – 6232/73 (König v. Deutschland), Series A, Nr. 27, Rn. 111.

<sup>38</sup> EGMR, Urt. v. 23.6.1993 – 12952/87 (Ruiz-Mateos v. Spanien), Series A, Nr. 262, Z. 52.

<sup>39</sup> EGMR, Urt. v. 24.7.2003 – 46133/99, 48183/99 (Smirnova v. Russland). Rn. 86.

<sup>40</sup> EGMR, Urt. v. 12.10.1992 – 12919/87 (Boddaert v. Belgien), Series A, Nr. 235-D, Rn. 37.

<sup>41</sup> EGMR, Urt. v. 15.7.1982 – 8130/78 (Eckle v. Deutschland), Series A, Nr. 51.

<sup>42</sup> EGRM, Urt. v. 27.6.1968 – 1936/63 (Neumeister v. Österreich), Series A, Nr. 8, Rn. 21.

<sup>43</sup> EGRM, Urt. v. 28.6.1978 – 6232/73 (König v. Deutschland), Series A, Nr. 27, Rn. 111.

<sup>44</sup> *Safferling* (Fn. 9), S. 254.

<sup>45</sup> EGMR, Urt. v. 23.6.1993 – 12952/87 (Ruiz-Mateos v. Spanien), Series A, Nr. 262, Z. 52.

<sup>46</sup> ICTR, Decision on Prosper Mugiraneza's Fourth Motion to Dismiss Indictment for Violation of Right to Trial Without Undue Delay v. 23.6.2010 – 99-50-T (Prosecutor v. Bizimungu et al.), Rn. 6.

<sup>47</sup> ICTY, Order Denying a Motion for Provisional Release v. 20.12.1996 – 95-14-T (Prosecutor v. Blaskic).

<sup>48</sup> ICTR, Decision on Prosper Mugiraneza's Fourth Motion to Dismiss Indictment for Violation of Right to Trial Without Undue Delay v. 23.6.2010 – 99-50-T (Prosecutor v. Bizimungu et al.), Rn. 6. Eine andere Ansicht hierzu vertritt Richter *Short*, der in seiner Dissenting Opinion auf die vom EGMR entwickelten Richtlinien zurückgreift.

nigungsgebotes bestimmte die Berufungskammer des ICTR die folgenden Kriterien:<sup>49</sup>

- Die Dauer der Verzögerung
- Die Komplexität des Verfahrens
- Das Verhalten der Verfahrensbeteiligten
- Das Verhalten der zuständigen Organe („relevant authorities“)
- Die Benachteiligung des Angeklagten durch die Verzögerungen

Die *Kammer* konkretisiert die Anforderungen an die Komplexität eines Verfahrens durch den Faktor der Anzahl von Anklagepunkten, Angeklagten, Zeugen und Beweismitteln.<sup>50</sup> Als wesentlich für die Annahme einer Rechtsverletzung des Angeklagten wird zudem eine Zurechnung der Verzögerungen zum Verantwortungsbereich der Anklage oder des Gerichts angenommen.<sup>51</sup>

Übertragen auf das Völkerstrafrecht können die entwickelten Richtlinien eine nicht unerhebliche Dauer internationaler Strafverfahren dem Grunde nach rechtfertigen. Die hochgradige Komplexität des Beweisverfahrens, das neben Untersuchungen im Ausland die Sichtung zahlreicher Dokumente und Zeugenaussagen erfordert, muss zu Verzögerungen im Prozessverlauf führen.<sup>52</sup> In Anbetracht der Vielzahl von Tätern und Opfern in internationalen Konflikten gestalten sich die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft von Beginn an zeitintensiv.<sup>53</sup> Zugleich begründen die Gewährleistung von Zeugenschutz sowie die Notwendigkeit staatlicher Kooperation besondere Herausforderungen für eine effektive Prozessführung.<sup>54</sup> Schließlich erschwert die differenzierte Zwecksetzung des internationalen Strafverfahrens einen zügigen Abschluss der Verhandlungen. Im Unterschied zum Regelfall nationaler Verfahren erschöpft sich das Ziel der Prozesse nicht in der Bestrafung des Täters, sondern verlangt im Inte-

resse der Öffentlichkeit eine umfassende historische Aufarbeitung der Ereignisse.<sup>55</sup>

Ungeachtet der grundsätzlichen Anerkennung eines bedeutenden Zeitaufwandes internationaler Strafprozesse muss die Dauer eines Verfahrens im Einzelfall gerechtfertigt sein. Dies gilt in besonderer Weise für den Zeitraum zwischen Beendigung der Verhandlungen und Verkündung des Urteils. Die Auswirkungen der Kriterien von Zeugenschutz oder Kooperation relativieren sich nach Abschluss der Hauptverhandlung. Zwar erfordert die Entscheidung über den Schuldspruch eine gewissenhafte Würdigung des umfangreichen Beweismaterials. Die mit den Besonderheiten einer völkerstrafrechtlichen Beweisaufnahme verbundenen Verzögerungen wirken sich in diesem Stadium jedoch nicht länger aus.

### 3. Die Anwendung der Kriterien durch den ICTR

In ihrer jüngsten Entscheidung über den Antrag des Angeklagten Renzaho lehnt die *Berufungskammer* eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes trotz einer Zeitspanne von gut eineinhalb Jahren zwischen Verhandlungsende und Urteilsverkündung ab.<sup>56</sup> Im Juni 2010 hatte bereits die *Hauptverfahrenskammer II* in der Rechtssache Bizimungu et al. mehrheitlich eine Rechtsverletzung des Angeklagten Mugiraneza verneint.<sup>57</sup> Mugiraneza, der sich seit April 1999 in Untersuchungshaft befindet, wartet seit Dezember 2008 auf sein Urteil. Einzig Richter Emile Francis Short aus Ghana wich in einem Sondervotum von der Kammeransicht ab und bejahte einen Verstoß gegen den Anspruch des Angeklagten auf ein zügiges Verfahren.<sup>58</sup>

#### a) Die Argumentation der Rechtsprechung

In der Rechtssache Renzaho stützte die *Berufungskammer* ihre Entscheidung auf eine fehlende Zurechnung der Verfahrensverzögerungen zum Verantwortungsbereich des Gerichts.<sup>59</sup> Der Angeklagte habe nicht dargelegt, welche Handlungen der Anklagebehörde oder der *Kammern* zu einer unzulässigen Prozessdauer geführt hätten. Allein der Verweis auf die tatsächliche Dauer des Verfahrens könne nicht genügen, um eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes zu begründen. Zudem müsse bei der Bewertung prozessualer Verzögerungen die Komplexität eines Prozesses mit sechs Anklagepunkten sowie räumlich und zeitlich gestreuten Tat-

<sup>49</sup> ICTR, Decision on Prosper Mugiraneza's Interlocutory Appeal from Trial Chamber II Decision of 2 October 2003 Denying the Motion to Dismiss the Indictment, Demand Speedy Trial and for Appropriate Relief v. 27.2.2004 – 99-50-AR73 (Prosecutor v. Bizimungu et al.), S. 2 f.

<sup>50</sup> ICTR, Decision on Prosper Mugiraneza's Interlocutory Appeal from Trial Chamber II Decision of 2 October 2003 Denying the Motion to Dismiss the Indictment, Demand Speedy Trial and for Appropriate Relief v. 27.2.2004 – 99-50-AR73 (Prosecutor v. Bizimungu et al.), S. 2.

<sup>51</sup> ICTR, Decision on Prosper Mugiraneza's Interlocutory Appeal from Trial Chamber II Decision of 2 October 2003 Denying the Motion to Dismiss the Indictment, Demand Speedy Trial and for Appropriate Relief v. 1.4.2011 – 97-31-A (Prosecutor v. Renzaho, Rn. 239; ICTR, Urt. v. 27.2.2004 – 99-50-AR73 (Prosecutor v. Bizimungu et al.), S. 3.

<sup>52</sup> Heinsch, in: Stahn/Sluiter (Hrsg.), *The Emerging Practice of the International Criminal Court*, 2009, S. 479 (S. 483).

<sup>53</sup> Heinsch (Fn. 52).

<sup>54</sup> Heinsch (Fn. 52), S. 484.

<sup>55</sup> Romano/Nollkaemper/Kleffner, *Internationalized Criminal Courts*, 2004, S. 338.

<sup>56</sup> ICTR, Decision on Prosper Mugiraneza's Fourth Motion to Dismiss Indictment for Violation of Right to Trial Without Undue Delay v. 1.4.2011 – 97-31-A (Prosecutor v. Renzaho).

<sup>57</sup> ICTR, Urt. v. 23.6.2010 – 99-50-T (Prosecutor v. Bizimungu et al.).

<sup>58</sup> ICTR, Urt. v. 23.6.2010 – 99-50-T (Prosecutor v. Bizimungu et al.), Partially Dissenting Opinion of Judge Emile Francis Short.

<sup>59</sup> ICTR, Urt. v. 1.4.2011 – ICTR-97-31-A (Prosecutor v. Renzaho), Rn. 239.

vorwürfen berücksichtigt werden.<sup>60</sup> Unbeantwortet lässt die *Berufungskammer* allerdings die Frage, weshalb die Fertigung des Urteils fast ein halbes Jahr mehr in Anspruch nahm als die Durchführung des Hauptverfahrens.

Im Falle des Angeklagten Mugiraneza beruft sich die *Hauptverfahrenskammer* ebenfalls auf den Umfang von Beweismaterial und Anklagevorwurf.<sup>61</sup> In seinem Urteil wird das Gericht über die Schuld von vier Mitangeklagten zu befinden haben und hierbei Aussagen von 171 Zeugen an insgesamt 404 Verhandlungstagen berücksichtigen müssen. Angesichts der komplexen Beweislage stelle eine Zeitspanne von zwei Jahren zwischen Verfahrensende und Urteilsverkündung nicht per se eine Verletzung des Rechts auf zügige Prozessführung dar.<sup>62</sup> Hinzutreten müsse eine Verantwortlichkeit der zuständigen Organe („relevant authorities“) für die Verzögerung des Verfahrens. Die Verteidigung Mugiranezas hatte ein zurechenbares Verhalten aufgrund der fehlenden Bereitstellung notwendiger Ressourcen durch den UN-Sicherheitsrat angenommen.<sup>63</sup> Die *Kammer* wies die Argumentation mit der Begründung zurück, Mugiraneza habe keinen Nachweis für einen Mangel an personellen und finanziellen Mitteln am ICTR erbracht:

„Mugiraneza had failed to provide any details to support his assertion that the Tribunal lacks the personnel and facilities to perform its functions“.<sup>64</sup>

Schließlich könne auch die Dauer der Untersuchungshaft die Annahme einer Rechtsverletzung des Angeklagten nicht stützen.<sup>65</sup> Auch eine Haftdauer von elf Jahren könne bei entsprechender Komplexität des Sachverhaltes geboten sein.

### b) Kritik an der Rechtsprechung des ICTR

Die Rechtsprechung des ICTR kann weder in ihren Begründungsansätzen noch in ihren prozessualen Konsequenzen überzeugen.

<sup>60</sup> ICTR, Urte. v. 1.4.2011 – ICTR-97-31-A (Prosecutor v. Renzaho), Rn. 240.

<sup>61</sup> ICTR, Decision on Prosper Mugiraneza's Fourth Motion to Dismiss Indictment for Violation of Right to Trial Without Undue Delay v. 23.6.2010 – 99-50-T (Prosecutor v. Bizimungu et al.), Rn. 12 f.

<sup>62</sup> ICTR, Decision on Prosper Mugiraneza's Fourth Motion to Dismiss Indictment for Violation of Right to Trial Without Undue Delay v. 23.6.2010 – 99-50-T (Prosecutor v. Bizimungu et al.), Rn. 11.

<sup>63</sup> ICTR, Prosper Mugiraneza's Reply to Prosecutor's Response to Prosper Mugiraneza's 11<sup>th</sup> Anniversary Motion to Dismiss Indictment for Violation of Right to Trial Without Undue Delay v. 15.4.2010 – 99-50-T (Prosecutor v. Bizimungu et al.), Rn. 17b.

<sup>64</sup> ICTR, Decision on Prosper Mugiraneza's Fourth Motion to Dismiss Indictment for Violation of Right to Trial Without Undue Delay v. 23.6.2010 – 99-50-T (Prosecutor v. Bizimungu et al.), Rn. 16.

<sup>65</sup> ICTR, Decision on Prosper Mugiraneza's Fourth Motion to Dismiss Indictment for Violation of Right to Trial Without Undue Delay v. 23.6.2010 – 99-50-T (Prosecutor v. Bizimungu et al.), Rn. 17 f.

Der Rückgriff auf die Komplexität der Beweisaufnahme birgt die Gefahr einer generellen Rechtfertigung überlanger Verfahren an internationalen Strafgerichten. Der Umfang der Beweislage sowie die Schwierigkeit ihrer tatsächlichen und rechtlichen Würdigung sind völkerstrafrechtlichen Prozessen immanent. Erscheint eine Verzögerung des Urteilspruchs auch nach den Maßstäben der internationalen Praxis erheblich, bedarf sie einer besonderen Rechtfertigung. Der pauschale Verweis der *Kammern* auf die Anzahl von Anklagepunkten und Zeugen kann nicht genügen. Das Gericht hätte im Einzelfall ausführen müssen, welche besonderen Probleme die Urteile in den Fällen Renzaho und Mugiraneza im Vergleich zu sonstigen Verfahren vor internationalen Straftribunalen aufwarfen. Angesichts der Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes als objektive Verfahrensgarantie und individuelles Recht des Angeklagten wäre an dieser Stelle ein deutlich höherer Begründungsaufwand erforderlich gewesen. In jedem Falle nicht nachvollziehbar erscheint die Tatsache, dass die Bewertung des Beweismaterials in der Rechtssache Renzaho mehr Zeit in Anspruch nahm als seine Präsentation in der Hauptverhandlung. Eine Erklärung bleibt das Gericht insoweit schuldig.

Ein weiterer Kritikpunkt an den Entscheidungen der *Kammern* betrifft die Frage der gerichtlichen Verantwortlichkeit für die Prozessverzögerung. Die Verteidigung Mugiranezas hatte dem UN-Sicherheitsrat vorgeworfen, nicht genügend Ressourcen für die Gewährleistung eines zügigen Verfahrens bereitzustellen.

In der Rechtsprechung des EGMR wird die Annahme eines Organisationsverschuldens durch die unzureichende Ausstattung nationaler Gerichte grundsätzlich anerkannt.<sup>66</sup> Nach der Entscheidung des Gerichtshofes in der Rechtssache O'Reilly u.a. v. Ireland trifft die Staaten eine Verpflichtung zur effektiven Organisation ihres Justizsystems.<sup>67</sup> Anklagebehörden und Gerichte sind so einzurichten, dass ein zügiger Prozessabschluss garantiert werden kann. Strukturelle Überlastungen verletzen die Justizgewährleistungspflicht und begründen aus sich heraus die Unangemessenheit der Verfahrensdauer.<sup>68</sup> Eine Berufung auf fehlende personelle Mittel und die Arbeitsbelastung der Richter können eine Prozessverzögerung daher nicht rechtfertigen.

Die Erwägungen des EGMR sind auf die Ebene internationaler Gerichtsbarkeit übertragbar. Als Gründungsorgan steht der UN-Sicherheitsrat in der Pflicht, die Ad-hoc-Tribunale mit den erforderlichen finanziellen Ressourcen auszustatten. Mit der Einsetzung eines Strafgerichts übernimmt der Sicherheitsrat die Verantwortung für die Gewährleistung fairer und rechtsstaatlicher Verfahren. Ihm obliegt es, die notwendigen Rahmenbedingungen für eine effektive Verwirklichung prozessualer Garantien zu schaffen.

<sup>66</sup> EGMR, Urte. v. 23.3.1994 – 14146/88 (Muti v. Italy) = *Séries A* No 281-C, Rn. 15; EGMR, Urte. v. 25. 3. 1999 – 25444/94 (Pélissier and Sassi v. France) = ECHR 1999-II, Rn. 74.

<sup>67</sup> EGMR, Urte. v. 29.7.2004 – 54725/00 (O'Reilly u.a. v. Ireland), Rn. 33.

<sup>68</sup> *Donatsch* (Fn. 7), S. 79.

An dieser Stelle bleibt die Argumentation der *Kammer* schwach. Dem Angeklagten wird angelastet, keine „Details“ zum Nachweis für einen Ressourcenmangel am ICTR vorgebracht zu haben.<sup>69</sup> Der Verteidigung dürfte es indes regelmäßig schwer fallen, die im Einzelfall ursächlichen personellen und strukturellen Defizite zu benennen. Die besondere Dauer des Verfahrens muss hier richtigerweise zu einer Umkehr der Darlegungslast führen. Ist in eineinhalb Jahren nach Abschluss der Hauptverhandlungen kein Urteil ergangen, streitet eine widerlegliche Vermutung für ein Organisationsverschulden des Gründungsorgans. In der Rechtssache *Eckle v. Deutschland* stellte auch der EGMR eine entsprechende Darlegungsumkehr für gravierende Verfahrensverzögerungen fest.<sup>70</sup> In Fällen von erheblicher Prozessdauer obliege es den Staaten, die Vermutung für eine Unangemessenheit der Prozessdauer zu entkräften. Die Indizwirkung einer Verzögerung kann in Fällen besonderer Komplexität entfallen. Hier ist es jedoch abermals Aufgabe des Gerichts, konkrete Umstände für einen erheblichen Mehraufwand in der Beweiswürdigung darzulegen. Gelingt dies nicht, muss eine Verfahrensverzögerung dem Verantwortungsbereich des Gerichts zugerechnet werden. In den Fällen *Renzaho* und *Mugiraneza* wäre somit eine Verletzung der Angeklagten in ihrem Recht auf ein zügiges Verfahren anzunehmen gewesen.

In seinem Sondervotum weist Richter Short darüber hinaus auf Fehler in der internen Organisation der *Kammern* hin. Der ICTR räume einer zeitnahen Beendigung der Prozesse nicht die notwendige Priorität ein. Es habe sich eine Praxis entwickelt, zunehmend neue Verhandlungen zu eröffnen anstatt laufende Verfahren abzuschließen.<sup>71</sup> Dieses Vorgehen führe zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung der Richter, die ihrem Auftrag einer beschleunigten Prozessführung nicht gerecht werden könnten.<sup>72</sup> In der Tat erscheint die Beteiligung der Richter an einer Vielzahl verschiedener Verfahren nicht unproblematisch. Die im Fall *Bizimungu et al.* verantwortlichen Richter *Khan* und *Muthoga* wurden nach Ende der Hauptverhandlung für die Prozesse gegen *Zigiranyirazo*, *Nshogoza*, *Ntawukulilyayo* und *Gatete* eingesetzt. Ihre Inanspruchnahme durch laufende Hauptverhandlungen geht zu Lasten einer zügigen Urteilsfindung. Kann das Gericht seine Verfahren personell nicht sinnvoll bewältigen, muss es notwendige Ressourcen – wie die Beiordnung weiterer Ad-litem-Richter – anfordern.

Nicht zuletzt begründet die hohe personelle Fluktuation in den *Kammern* ein strukturelles Defizit. Aufgrund der Durch-

setzung der „Completion Strategies“ am ICTR kann das Gericht seinem Personal keine Arbeitsplatzsicherheit gewährleisten. Mitarbeiter, die ein Angebot von einer anderen Institution erhalten, geben daher regelmäßig ihre Stelle am ICTR auf. Da sie maßgeblich an der Formulierung von Urteilen beteiligt sind, entstehen Lücken in der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen. Durch die notwendige Einarbeitungsphase neuer Beschäftigter fehlt es in den *Kammern* an der erforderlichen personellen Konstanz, um ein Verfahren zeitnah zu beenden.

## V. Fazit

Das Gebot der Beschleunigung ist eine wichtige Prämisse für die Gewährleistung eines rechtsstaatlichen und fairen Strafverfahrens. Dem Anspruch an einen zügigen Prozessverlauf werden durch das Bedürfnis nach materieller Wahrheitsfindung und effektiver Verteidigung rechtliche wie praktische Grenzen gesetzt. Angesichts der notwendigen Vereinbarung der divergierenden Ziele völkerstrafrechtlicher Prozesse ist eine abstrakte Bestimmung der zulässigen Verfahrensdauer nicht sinnvoll möglich.<sup>73</sup> Die Aussage von Richter *Jorda* zur angemessenen Dauer von Ad-hoc-Verfahren – „A trial should never last more than 18 months total.“<sup>74</sup> – ist daher weniger als rechtsverbindliches Gebot denn als politische Zielvorgabe zu verstehen.

Die von der internationalen Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe erscheinen grundsätzlich geeignet, das Beschleunigungsgebot unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen eines internationalen Strafverfahrens zu verwirklichen. In der Praxis fehlt es jedoch oftmals an einer konsequenten Anwendung der Kriterien. Auch erhebliche Verfahrensverzögerungen werden – möglicherweise aus Sorge um die prozessualen Folgen – bislang hingenommen.<sup>75</sup> Hierbei ist zu bedenken, dass die Annahme einer Rechtsverletzung nicht zwingend ein Verfahrenshindernis begründet. Entsprechend der Strafzumessungslösung im deutschen Recht<sup>76</sup> könnte ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot im Rahmen der Strafzumessung oder einer schadensrechtlichen Kompensation Berücksichtigung finden.<sup>77</sup>

Der Zeitraum zwischen Verhandlungsende und Urteilsverkündung bedarf in besonderer Weise einer kritischen

<sup>69</sup> ICTR, Decision on Prosper Mugiraneza's Fourth Motion to Dismiss Indictment for Violation of Right to Trial Without Undue Delay v. 23.6.2010 – 99-50-T (Prosecutor v. Bizimungu et al.), Rn. 16.

<sup>70</sup> EGMR, Urt. v. 15.7.1982 – 8130/78 (*Eckle v. Deutschland*) = *Séries A*. Vol. 51. Rn. 80.

<sup>71</sup> ICTR, Urt. v. 23.6.2010 – 99-50-T (Prosecutor v. Bizimungu et al.), Partially Dissenting Opinion of Judge Emile Francis Short, Rn. 4.

<sup>72</sup> ICTR, Urt. v. 23.6.2010 – 99-50-T (Prosecutor v. Bizimungu et al.), Partially Dissenting Opinion of Judge Emile Francis Short, Rn. 4 f.

<sup>73</sup> Die Anwendung einer starren zeitlichen Grenze, die in Anlehnung an die Rechtsprechung des EGMR häufig auf 33 Monate festgesetzt wird, muss daher abgelehnt werden; *Bachmann* (Fn. 4), S. 224 (S. 229). So auch ICTY, Decision Stating Reasons for Appeals Chamber's Order of 29 May 1998 v. 2.7.1998 – (Prosecutor v. Kovacevic), Rn. 28.

<sup>74</sup> *Petit* (Hrsg.), in: International Justice Tribune, ICC in 2006: Year One, 2007, S. 63.

<sup>75</sup> Hierbei ist zu bedenken, dass die Annahme einer Rechtsverletzung keine Aussetzung des Verfahrens zur Folge haben muss. Entsprechend der Strafzumessungslösung im deutschen Strafrecht.

<sup>76</sup> BGHSt 52, 124.

<sup>77</sup> So auch ICTR, Urt. v. 23.6.2010 – 99-50-T (Prosecutor v. Bizimungu et al.), Partially Dissenting Opinion of Judge Emile Francis Short, Rn. 6.

Würdigung unter dem Blickwinkel der Beschleunigung. In dieser Phase bestehen keine der Hauptverhandlung vergleichbaren Unwägbarkeiten durch die Erfordernisse einer Beweisaufnahme. Beispielhaft sei die Übersetzung von Zeugenaussagen genannt, die einen wesentlichen Grund für die lange Verfahrensdauer am ICTR darstellen. Die Vernehmung der Zeugen muss von Kinyarwanda ins Englische und Französische übertragen sowie eine Zusammenfassung des Aussageprotokolls erstellt werden. Die notwendige Übersetzungsarbeit wird abschließend im Rahmen der Hauptverhandlung geleistet und kann in der Phase der Urteilsfindung zu keiner Verzögerung führen. Somit wirkt sich die generelle Komplexität eines internationalen Strafverfahrens vorrangig im Rahmen der Beweisgewinnung aus. Die spätere Auswertung des dokumentierten Beweismaterials ist demgegenüber primär Ressourcenfrage. Kommt es nach Abschluss der Hauptverhandlung zu besonderen Verzögerungen, trifft das Gericht eine Darlegungslast für ihre Angemessenheit im konkreten Fall. Strukturelle und organisatorische Defizite der Kammern begründen dabei grundsätzlich eine Verletzung des Angeklagtenrechts auf ein zügiges Verfahren.

Angesichts der zunehmend bedenklichen Prozessdauer am ICTR liegt es nahe, Mängel in der Organisation und finanziellen Ausstattung des Gerichts anzunehmen. Es ist bedauerlich, dass die Kammern die Chance vergeben haben, mit der Feststellung einer Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes auf bestehende Probleme hinzuweisen. Eine Entscheidung mit Appellwirkung wäre auch im Hinblick auf eine präventive Wirkung für zukünftige Verfahren wünschenswert gewesen. Mit der Rüge eines Rechtsverstößes in den Fällen *Renzaho* und *Mugiraneza* hätte das Gericht ein eindeutiges Bekenntnis zu einem fairen Verfahren und der Forderung nach einer effektiven internationalen Gerichtsbarkeit formulieren können.